20. Wahlperiode

Drucksache **20/10426**

HESSISCHER LANDTAG

17. 04. 2023

Kleine Anfrage

Nina Heidt-Sommer (SPD) vom 23.01.2023

Übernahme von zunächst befristeten lehramtsbefähigten Lehrkräften in das Regelverhältnis nach dem Hessischen Schulgesetz

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Hauptgruppe der Lehrkräfte an Schulen besteht zu etwa 85 % aus Beamtinnen und Beamten, wie es das Hessische Schulgesetz vorsieht. Das Verfahren zur Erlangung einer Beamtenplanstelle wird geregelt durch den Erlass „Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst“. In diesem Erlass werden die Examensnoten der beiden Staatsprüfungen gewichtet und es werden weitere berufspraktische Erfahrungen wie auch studienmäßige Erweiterungen (z.B. weitere Hochschulabschlüsse oder eine Promotion) anerkannt. Eine einjährige Unterrichtstätigkeit wird mit drei Punkten anerkannt. Diese Anerkennung ist jedoch mit einer Obergrenze von 15 Punkten „gedeckelt“. Das hat zur Folge, dass jede Unterrichtstätigkeit ab dem sechsten Jahr nicht mehr zur Verbesserung der Einstellungschance zum Eintritt in ein Lehramt angerechnet wird. Lehrkräften, die für Vertretungsbedarf (z.B. für Schwangerschaftsvertretungen, Beurlaubungen, Krankheitsvertretungen) mit befristeten Vertretungsverträgen angestellt werden, wird suggeriert, dass eine längere Zeit mit Vertretungsverträgen ihre Chancen auf eine Einstellung ins Beamtenverhältnis steigern (laut Bonusreglung im Einstellungserlass). Hier werden Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit einer Vertragslänge von sechs, sieben oder mehr Jahren nachteilig behandelt, weil ihre Tätigkeit nach dem fünften Beschäftigungsjahr nicht mehr als Steigerung der beruflichen Erfahrung angerechnet wird.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Hessische Landesregierung hat seit dem Jahr 2014 mehr als 5.000 neue Stellen an Schulen geschaffen und somit erhebliche finanzielle Anstrengungen unternommen, um gute Rahmenbedingungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte zu schaffen. Im Zuge dieser Stellenausweitung im Landeshaushalt kam es in den letzten Jahren auf hohem Niveau zu Einstellungen von Lehrkräften auf Planstellen.

Bereits im Jahr 2016 hat die Landesregierung die Einstellungsmöglichkeiten für langjährig befristet beschäftigte Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen Zweiten Staatsprüfung durch eine Anpassung des Einstellungsverfahrens in den hessischen Schuldienst erheblich verbessert. So erhalten Bewerberinnen und Bewerber für den hessischen Schuldienst für eine nachgewiesene erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen mit mindestens acht Wochenstunden in einem Schulhalbjahr oder einem entsprechenden Zeitraum einen Bonus von 1,5 bis zu einem maximalen Bonus von insgesamt 15 Punkten nach einer entsprechenden fünfjährigen Unterrichtstätigkeit. Das Erreichen von 15 Punkten für eine erfolgreiche Unterrichtstätigkeit wird als Vorrangmerkmal im Ranglistenverfahren gewertet, sodass Personen mit einem entsprechenden Bonus vorrangig ein Einstellungsangebot unterbreitet werden kann.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Verfügt die Landesregierung über einen Überblick über die Anzahl von abschließend examinierten Lehramtsbewerbern, die über viele Jahre mit hintereinander verkoppelten Arbeitsverträgen den Unterrichts- und Erziehungsauftrag für das Land Hessen erfüllen?
Wenn ja: Um wie viele Personen handelt es sich?
Wenn nein: Warum hat bzw. verschafft sie sich keinen Überblick?

Mit Stand 2. Februar 2023 bewarben sich 128 Personen mit 15 Bonuspunkten im Ranglistenverfahren. Von diesen Personen haben alleine 110 das gymnasiale Lehramt mit Fächern, in denen der Bedarf an den Schulen in den jeweiligen Schulamtsbezirken weitestgehend gedeckt ist.

Eingegangen am 17. April 2023 · Ausgegeben am 18. April 2023

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 2. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass eine erfolgreiche sechs-, sieben- oder mehrjährige Tätigkeit im Anstellungsverhältnis als hinreichender Nachweis zur Befähigung für das Beamtenverhältnis ausreicht?
Wenn nein: Warum nicht?

Frage 3. Nach welcher Beschäftigungsdauer im hessischen Schuldienst kann eine mit zwei erfolgreichen Staatsprüfungen voll ausgebildete Lehrkraft vom Land Hessen erwarten, in das vom Gesetzgeber vorgesehene Regelbeschäftigungsverhältnis nach § 86 Abs.1 HSchG übernommen zu werden?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine unbefristete Einstellung in den hessischen Schuldienst im Beamtenverhältnis ist nicht von der Anzahl der befristeten Vertretungsverträge, sondern von dem Bedarf und dem Erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen abhängig.

Frage 4. Wie viele Lehrkräfte sind nach mehr als sechsjähriger Tätigkeit im Anstellungsverhältnis in den letzten fünf Jahren in Hessen in ein Regelbeschäftigungsverhältnis übernommen worden?

Seit der in der Vorbemerkung dargestellten Anpassung des Einstellungsverfahrens in den hessischen Schuldienst wurden mehr als 90 langjährig befristet beschäftigte Lehrkräfte unbefristet eingestellt.

Frage 5. Ist die Landesregierung bereit, den Erlass zum Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst so weiterzuentwickeln, dass eine nachgewiesene erfolgreiche Unterrichtstätigkeit von mehr als fünf Jahren gleichfalls wie auch die Unterrichtstätigkeit in den Jahren zuvor als Erweiterung der beruflichen Befähigung im Vorwärtskommen auf der Rangliste angerechnet wird?

Die Landesregierung beabsichtigt hinsichtlich der Bonusregelung für eine nachgewiesene erfolgreiche Unterrichtstätigkeit keine Änderungen des Einstellungsverfahrens in den hessischen Schuldienst.

Wiesbaden, 6. April 2023

Prof. Dr. R. Alexander Lorz